Gemeinde Mutlanger

Abschrift	von	der
Nieder	schrif	İ

über die Beratungen des Gemeinderats

Beratung	am 5. 3	September	1958
		-	

Anwesend: 1. Bürgermeister und 9 von 10 Gemeinderäten. Jum Bel. Ma

Topler. Beurlaubt: Gemeinderat

Schweby Generougt - Blan Betreff: Schwaffsch wund, den 15. Mrz 1959 S Landratsamt:

Nicht — Offentlich.

In Vertretung

Peststellung des Bebauungsplans für das Sewand "Kleine Kittelwiesen - Lange Äcker" und

Regierungstalssung von Bauvorschriften für dieses Gebiet.

Dem Gemeinderat wird der vom Vermessungsamt Schwäbisch Gmünd am 3. 7. 1958 gefertigte Bebauungsplan und die Bauvorschriften für das Heubaugebiet "Kleine Mittelwiesen - Lange Acker" vorgelegt.

Nach eingehender Aussprache, bei der man den Bebauungsplan und die Bauvorschriften zergliederte, wird vom Gemeinderat

beschlossen:

Der am 3. 7. 1958 vom Vermessungsamt Schwäbisch Gmünd aufgestellte Bebauungsplan für das Gewand "Kleine Mittelwiesen - Lange Acker" wird festgestellt.

Von der Mehrheit des Kollegiums werden keine Einwendungen erhoben.

Vom Gemeinderat werden auf Grund der §§ 7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg.Bl.S.127) für das Neubaugebiet "Kleine Mittelwiesen - Lange Äcker" folgende Bauvorschriften erlassen:

Gemeinde Mutlangen

Bauvorschriften

zum Bebauungsplan

für das Gebiet "Kleine Kittelwiesen - Lange Äcker" (Massgebender Lageplan vom 3.7.58)

Auf Grund der §§ 7-9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg. Bl.S. 127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

§ 1 Art und Stellung der Gebäude

(1) In dem Baugebiet dürfen - abgesehen von kleineren Nebengebäuden - nur Gebäude erstellt werden, welche ausschließlich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaft-

	13 6	
Abschrift gefertigt amzu den Akten Nrfür die Gemeindepflege	ODlese Abschrift beglaubigt:	1959
für das Landratsamt für	Bürgermeisteramt Mrkullu	w.
	Wah .	an .

lichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zuge-

lassen werden.
(2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom

3. 7. 1958 als Richtlinien.

§ 2 Dächer und Aufbauten

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung bei einstockiger Bebauung etwa 480, bei zweistockiger " 350

betragen muss. Im Gebiet südlich der Straße B können auch Gebäude erstellt werden, deren Dachneigung unter 48 ist. (2) Dachaufbauten sind nur bei einstockigen Gebäuden und nur dann insoweit zulässig, als sie die geschlossene Wirkung des Hauptdaches nicht beeinträchtigen. Sie dürfen nicht bis auf den Hausgrund vorgesetzt werden und sollen von den Giebelkanten wenigstens 2 m Abstand erhalten. Die Gesamtlänge der Dachaufbauten soll nicht mehr als ein Drittel der Gebäudelänge betragen; bei einstockigen Doppel- oder Reihenhäusern kann eine größere Länge zugelassen werden.

§ 3 Abstände und Nebengebäude

(1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2,00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muss der seitliche Abstand der Gebäude von einander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielmal 6 m betragen, wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden. (2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Straße gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.

(3) Nebengebäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 BauO. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ohne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

§ 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Straße haben und im Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 n

Gemeinde Mutlangen

Abschrift	von	der
Niederschrift		

über die Beratungen des Gemeinderats

Beratung	am 5. September 1958
Anwesend:	1. Bürgermeister und 9 von 10 Gemeinderäten.
	2
Beurlaubt:	Gemeinderat Topler.

Betreff:

Nicht - Offentlich.

§ Fortsetzung.

gestattet, sofern sie äusserlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmaße als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs.2) vorgesehenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

§ 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

(1) Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis zur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf bei einstockigen Gebäuden
einschließlich Kniestock (Abs. 2) höchstens 4,50 m, bei zweistockigen Gebäude höchstens 6,50 m betragen. Ausserdem sind
das Gelände soweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu verziehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgens mehr als 4 m
bzw. 6 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der
Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese
Maße in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von
der Baugenehmigungsbehörde im Einzelfall Abweichungen zugelassen werden.

(2) Kniestöcke sind nur bei einstockiger Bebauung und nur bis zu einer Höhe von 70 cm, gemessen bis Oberkante Kniestockspfette, zulässig.

(3) Für die zulässige Anzahl der Stockwerke ist der Einschrieb im Lageplan vom 3. 7. 1958 massgebend.

§ 6 Gestaltung

Die Außenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Parben sind zu vermeiden. Für die Sockel sollten Hatursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänze oder Falzpfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Die Fenster müssen wenigstens eine Quersprosse erhalten. Waagrechte Kämpfer sind nicht zugelassen.

§ 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Straßen und Wegen sind nach den Richtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holzzäune (Lattenzäune) oder als Hecken aus bodenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hohen Steineinfassungen (sogen. Rabattsteine,

Abschrift gefertigt am :	
zu den Akten Nr.	Diese Abschrift beglaubigt:
für die Gemeindepflege	, den
für das Landratsamt	Bürgermeisteramt
für	

keine Sockelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Straßen grenzenden Grundstücksseiten, ist unzulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1,20 m betragen.

> Lichtiaumprofie 0,50 m Abstand Wey 1 Stape

note down seld string

Gemeinde Mutlangen

Abschrift von der Niederschrift

über die Beratungen des Gemeinderats

Betreff:

Beratung am 18. September 1959

Anwesend: 1. Bürgermeister und 9 von 10 Gemeinderäten.

2.

Beurlaubt: Gemeinderat

Josef Müller.

(Antonio describeration of the state of the

Nicht - Offentlich.

§ 3

Änderung des Bebauungsplans und der Bebauungsvorschriften für das Gewand "Kleine Mittelwiesen - Lange Äcker".

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 5.9.1958 für das Neubaugebiet "Kleine Mittelwiesen - Lange Acker" Bauvorschriften erlassen die, damit eine bessere Bebauung gewährleistet ist, etwas abgeändert werden sollten.

Der Voreitzende schlägt den Kollegium vor, den Wortlaut des § 2 Abs. 1 der Bauvorschriften aufzuheben und diesen Absatz neu wie folgt zu fassen:

§ 2

Dächer und Aufbauten

(1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen deren Neigung bei

einstockiger Bebauung etwa 48⁰ bei zweistockiger Bebauung etwa 35⁰

betragen muss.

Südlich der Straße B sind einstockige Gebäude zu erstellen deren Dachneigung 25° - 38°, bei einer Kniestockhöhe von höchstens 50 cm, betragen muss.

Der Bebauungsplan sollte dahingehend abgeündert werden, dass die sochs Bauplätze, die westlich an die Straße E angrenzen, mit zweistockigen Gebäuden überbaut werden dürfen.

Von Gemeinderat wird nach kurzer Aussprache beschlossen:

Der Wortlaut des § 2, Abs.l der Bauvorschriften für das Gebiet "Kleine Mittelwiesen - Lange Acker" wird so, wie oben vom Vorsitzenden vorgeschlagen, neu festgestellt.

Abschrift gefertigt am zu den Akten Nr. für die Gemeindepflege für das Landratsamt



Diese Abschrift beglaubigt: langen den 12.10.1959

Bürgermejsteramt

Carlindan

Der Bebauungsplan wird dahingehend abgeändert, dass die sechs Bauplätze, die westlich an die Straße E angrenzen, mit zweistockigen Gebäuden überbaut werden können. Das Jandratsamt ist von der Anderung der Bebauungsvorschriften und des Bebauungsplans zu unterrichten.